



PANHALEUX & GNAN – Avocats und Rechtsanwälte in Frankreich



Informationen aus Frankreich und Europa

Französisches Handelsrecht: Aufbewahrungsfristen von geschäftlichen Unterlagen

1. Allgemeines

Jedes Unternehmen, jeder Gewerbetreibender oder Kaufmann in Frankreich ist verpflichtet geschäftliche Unterlagen für einen gewissen Zeitraum aufzubewahren. Die Regeln sind entweder gesetzlich festgelegt oder ergeben sich aus den Verjährungsfristen oder den Fristen innerhalb derer eine Verwaltung Kontrollen durchführen kann. Die Dauer der Fristen richtet sich nach der Natur und der Art des Dokuments.

2. Die wichtigsten Fristen (keine erschöpfende Aufzählung!)

2.1. Handels- und zivilrechtliche Unterlagen

Art des Dokuments	Aufbewahrungsfrist	Gesetzliche Grundlage
Handelsrechtliche Verträge	5 Jahre	Art. L.110-4 franz. Handelsgesetzbuch
Allgemeine Garantiepflicht gegenüber Verbrauchern	2 Jahre	Art. L.137-2 franz. Verbrauchergesetzbuch
Elektronischer Vertrag (ab 120 €)	10 Jahre ab Lieferung oder Erbringung d. Dienstleistung	Art. L.134-2 franz. Verbrauchergesetzbuch
Ank- oder Verkauf von Immobilien	30 Jahre	Art. 2227 franz. Zivilgesetzbuch
Handelsrechtliche Korrespondenz	5 Jahre	Art. L.110-4 franz. Handelsgesetzbuch
Bankunterlagen (Schecktalons, Kontoauszüge etc.)	5 Jahre	Art. L.110-4 franz. Handelsgesetzbuch
Unterlagen über Warentransporte	5 Jahre	Art. L. 110-4 franz. Handelsgesetzbuch
Zollerklärungen	3 Jahre	Art. 16 der EU-Verordnung Nr. 2913/92 vom 19.10.1992



PANHALEUX & GNAN
Avocats - Rechtsanwälte

Die ausschließlich in Frankreich ansässige Anwaltskanzlei **Panhaleux & Gnan** ist auf die Vertretung deutschsprachiger Mandanten in Frankreich spezialisiert.

Ansprechpartner:

Gabriele GNAN
Rechtsanwältin (RAK München)
Avocate (RAK Nantes)
Franz. Fachanwältin für Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
Franz. Fachanwältin für Intern. Recht und EU-Recht
Dr. Loïc PANHALEUX
Avocat (RAK Nantes)
Franz. Fachanwalt für Intern. Recht und EU-Recht
Franz. Fachanwalt für IT-Recht



Fachanwälte

SEP PANHALEUX & GNAN
Avocats—Rechtsanwälte

124 bis, Boulevard de Doulon
F-44300 NANTES

France

Tel: 0033 (0)2 40 49 60 33

Fax: 0033 (0)2 28 23 55 04

Mail: pg@pg-anwalte.fr

www.pg-anwalte.fr

www.anwalt.in-und-aus-frankreich.fr

Versicherungspolizen	2 Jahre ab Kündigung des Vertrages	Art. L.114-1 franz. Versicherungsgesetz
Unterlagen über urheberrechtliche Vorgänge (Patentanmeldung, Marke ...)	5 Jahre ab Ende des Schutzes	Art. 2224 franz. Zivilgesetzbuch
Anwaltsakte	5 Jahre ab dem Ende des Mandates	Art. 2225 franz. Zivilgesetzbuch

2.2. Handelsbücher und Buchungsbelege

Art des Dokuments	Aufbewahrungsfrist	Gesetzliche Grundlage
Buchungsvorgänge, Bücher, Inventare	10 Jahre ab dem Ende des Geschäftsjahres	Art. L.123-22 franz. Handelsgesetzbuch
Buchungsbelege: Bestell- und Lieferscheine, Rechnungen etc.	10 Jahre ab dem Ende des Geschäftsjahres	Art. L.123-22 franz. Handelsgesetzbuch

2.3. Steuerunterlagen

Art des Dokuments	Aufbewahrungsfrist	Gesetzliche Grundlage
Einkommens- und Körperschaftsteuer	3 Jahre	Art. L.169 franz. Steuerverfahrensbuch
Gewinne aus BIC, BNC oder BA	2 Jahre	Art. L.169 franz. Steuerverfahrensbuch
Körperschaftsteuer für Ein-Mann GmbH (EIRL) und Gesellschaften mit beschr. Haftung aus dem landwirtschaftlichen Bereich und für freie Berufe	2 Jahre	Art. L.169 franz. Steuerverfahrensbuch
Direkte lokale Steuern (Grundsteuern, Fernsehgebühren)	1 Jahr	Art. L.173 franz. Steuerverfahrensbuch
Grundstücksgebühr für Unternehmen (CFE) und CVAE	3 Jahre	Art. L.174 franz. Steuerverfahrensbuch
Umsatzsteuer und ähnliche Steuern/Gebühren	3 Jahre	Art. L.176 franz. Steuerverfahrensbuch

2.4. Gesellschaftsunterlagen

Art des Dokuments	Aufbewahrungsfrist	Gesetzliche Grundlage
Satzung (inkl. Änderungen) einer Gesellschaft, einer GIE oder eines Vereins	5 Jahre ab Verlust der Rechtsfähigkeit (oder Streichung aus dem Handelsregister)	Art. 2224 franz. Zivilgesetzbuch
Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung inkl. Anhänge, etc.)	10 Jahre mit dem Ende des Geschäftsjahres	Art. L. 123-22 franz. Handelsgesetzbuch
Fusionsvertrag und alle Unterlagen die Arbeitsweise eines Unternehmens betreffend (inkl. Dokumente der übernommen Gesellschaft)	5 Jahre	Art. 2224 franz. Zivilgesetzbuch
Register der Protokolle von Vorstands-, Gesellschafterversammlungen etc.	5 Jahre	Art. 2224 franz. Zivilgesetzbuch
Anwesenheitslisten und Vollmachten, Geschäftsberichte des Geschäftsführers oder des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers	3 letzten Geschäftsjahre	Art. L.225-117 franz. Handelsgesetzbuch

3

2.5. Personalunterlagen

Art des Dokuments	Aufbewahrungsfrist	Gesetzliche Grundlage
Gehaltszettel	5 Jahre	Art. L.3243-4 franz. Arbeitsgesetzbuch
Personalakte	5 Jahre ab Ende des Arbeitsverhältnisses	Art. R.1221-26 franz. Arbeitsgesetzbuch
Allgemeine Unterlagen wie Arbeitsvertrag, Rente, Prämien, Entschädigungen etc.	5 Jahre	Art. 2224 franz. Zivilgesetzbuch
Unterlagen über Sozialbeiträge	3 Jahre	Art. L.244-3 franz. Sozialgesetzbuch und Art. L.169 A franz. Steuer-verfahrensbuch
Buchmäßige Erfassung der Arbeitszeit, der Bereitschaftsdienste und ihrer Entschädigungen	1 Jahre	Art. D.3171-16 franz. Arbeitsgesetzbuch
Unterlagen die Arbeitsinspektion betreffend (Kontrolle, Prüfungen, auch Anmeldung eines Arbeitsunfalles bei der Krankenkasse)	5 Jahre	Art. D.4711-3 franz. Arbeitsgesetzbuch

Informationen aus Frankreich und Europa werden Ihnen von der deutsch-französischen Rechtsanwaltskanzlei PANHALEUX & GNAN kostenlos zur Verfügung gestellt. Es handelt sich ausschließlich um allgemeine Informationen. Sollten Sie eine individuelle Rechtsberatung wünschen, kontaktieren Sie uns.